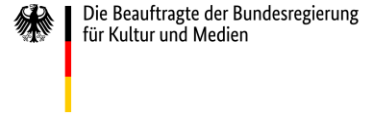


Häufige Fragen Verleihförderung



Fragen und Antworten zur Projektförderung Verleih

Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen, die den Förderzielen der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM entsprechen, kann die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Projektförderungshilfen gewähren.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gewerbliche Filmverleiher mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland (vgl. § 4 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 Richtlinie der BKM). In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswertungen im Eigenverleih gefördert werden.

Wie und in welcher Form wird gefördert?

Die Förderungshilfen werden auf Vorschlag einer Jury bei der BKM als Zuwendungen (Zuschüsse) aus Steuermitteln vergeben und unterliegen dem Zuwendungsrecht des Bundes gemäß §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung.

In welcher Höhe kann gefördert werden?

Es können je Maßnahme bis zu 150.000 Euro betragt werden.

Zu welchem Zeitpunkt stellen Sie den Antrag?

Der Antrag ist rechtzeitig zu den Einreichterminen und vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bitte beachten Sie, dass der Kinostart erst nach der Jurysitzung erfolgen darf (die Termine der Jurysitzungen sind auf der BKM-Homepage veröffentlicht).

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Zuwendungsbescheids) beginnen dürfen.

Sollte der Beginn der Maßnahme nach der Antragstellung und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides liegen, kann in Ausnahmefällen ein begründeter Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn bei der BKM gestellt werden.

In welcher Form ist die Kalkulation der Herausbringungskosten einzureichen?

Bei der Aufstellung der Gesamtkosten orientieren Sie sich bitte an der tabellarischen Übersicht der Verleihvorkosten gemäß der Richtlinie der Filmförderungsanstalt D.9 Projektförderung des Filmabsatzes.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- Der Film muss eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne der BKM-Richtlinie aufweisen; die majoritär deutsche Finanzierung des Films ist anhand der BAFA-Bescheinigung nachzuweisen.
- Der Verleih ist mit einem Eigenanteil von mindestens 30 % an den Herausbringungskosten beteiligt.
- Bei Filmen, die keine BKM-Produktionsförderung erhalten haben, gilt die Vorgabe, dass die Herausbringungskosten insgesamt nicht mehr als 500.000 Euro betragen dürfen.

Wie können die Förderungshilfen beantragt werden?

Die Termine für die Einreichung der Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der BKM veröffentlicht.

Die Anträge sind in **achtfacher Ausfertigung** (inkl. der entsprechenden Anzahl an DVDs) an folgende Adresse zu senden:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
-Referat K35-
z.Hd. Isabelle Glaue
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Die DVDs müssen funktionsfähig und in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Untertitelung versehen sein. Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Es gilt das Datum des Posteingangs. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Bitte verwenden Sie bei den einzelnen Anträgen keine Ringbücher und möglichst wenig Verpackungsmaterial (Folien etc.).

Wie geht es nach der Zustimmung durch die BKM weiter?

Die FFA ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung für die administrative Abwicklung der von BKM geförderten Projekte zuständig. Sie wird die detaillierte Prüfung der weiteren Unterlagen übernehmen und im Anschluss den Zuwendungsbescheid erlassen. Die zuständigen Ansprechpartner bei der FFA werden sich im Rahmen der Prüfung bei Ihnen melden.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Im Zuwendungsbescheid der FFA sind die Auszahlungsformalitäten geregelt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von bis zu 75 % erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheides; die restlichen 25 % nach Abschluss des Verleihprojekts und Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis/Schlusskostenstand ein detaillierter Sachbericht über die Auswirkungen der Fördermaßnahme vorzulegen.

Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens sechs Monate nach Kinostart sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür trägt der Förderempfänger. Nähere Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises sind dem Zuwendungsbescheid der FFA zu entnehmen.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Projektförderung für den Verleih erfolgt auf der Grundlage der §§ 18, 19 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Die Richtlinie der BKM sowie ergänzende Informationen finden Sie auf der Internetseite der BKM unter www.kulturstaatsministerin.de.